C/2024/6953

13.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11692 — SICK / EH / EHS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6953)

1. Am 7. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Endress+Hauser AG („EH“, Schweiz),

— SICK AG („SICK“, Deutschland),

— SICK Engineering GmbH („Zielunternehmen 1“, Deutschland),

— SICK MAIHAK (Beijing) Co. Ltd. und bestimmte Vertriebskapazitäten von SICK („Zielunternehmen 2“, China und mehrere andere Länder).

EH und SICK werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Zielunternehmen 1 erwerben. EH wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Zielunternehmen 2 erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EH ist Teil einer Gruppe, die hauptsächlich im Bereich der Mess- und Automatisierungstechnologie für die industrielle Verfahrenstechnik weltweit tätig ist.

— SICK ist Teil einer Gruppe, die hauptsächlich im Bereich der Herstellung von Sensoren und Sensorlösungen für industrielle Anwendungen, insbesondere für Fabrik-, Logistik- und Prozessautomation, weltweit tätig ist.

— Zielunternehmen 1 ist hauptsächlich in der Herstellung und Entwicklung von Durchflussmesstechnik für Gas, Messtechnik zur Überwachung der Partikelkonzentration und (in Zukunft) Prozessanalysetechnik in Deutschland tätig.

— Zielunternehmen 2 ist in erster Linie im weltweiten Vertrieb der Produktlösungen von Zielunternehmen 1 tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11692 — SICK / EH / EHS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË